

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0530/22</b>	<b>Datum</b> 12.10.2022
<b>Dezernat: IV</b>	<b>FB 40</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	18.10.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.11.2022	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.11.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 12, Amt 51, Kinderb., V/02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>		X

### **Kurztitel**

Variantenuntersuchung zum Verfahren der Verteilung der Einschüler an kommunale Grundschulen ab dem Schuljahr 2024/25

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verteilung der Einschüler an kommunale Grundschulen ab dem Schuljahr 2024/25 bis vorerst zum Schuljahr 2027/28 erfolgt weiterhin durch die jährliche Bildung von Schulbezirken durch die Optimierungsrechnung mit dem Ziel der gleichmäßigen Verteilung der Schülerströme auf alle Grundschulen und dem Abstellen auf eine mittlere Klassenfrequenz von 22 Schülerinnen und Schülern pro Klasse.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2024	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

**C. Anlagevermögen**

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

 JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 40	Sachbearbeiter Frau Althaus	Unterschrift FBL Frau Richter
----------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

Verantwortliche Beigeordnete IV/BM Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	30.09.2024
-----------------------------------	------------

## Begründung:

### 1. Vorbemerkungen

Der SR hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 der „Satzung über die Schulbezirke der kommunalen Grundschulen im Einschulungsjahr 2023/24“ (DS0576/21) zugestimmt.

Bereits mit der DS0241/20 „Variantenuntersuchung zum Verfahren der Verteilung von Einschülern an kommunale Grundschulen ab dem Schuljahr 2022/23“ war festgelegt worden, dass bis einschließlich des Schuljahres 2023/24 die Zuordnung mittels rechnergestütztem Optimierungsverfahren erfolgt. Damit ist in der Folge (ab 2024/25) das Zuordnungsverfahren erneut zu prüfen.

Die nachfolgende Drucksache stellt zunächst die aktuelle Situation der Schülerzahlen dar und in der Folge erneut drei verschiedene Varianten zur Diskussion und Entscheidung:

Variante 1: Aufhebung der Schulbezirke

Variante 2: Bildung von Clustern

Variante 3: Bildung von Schulbezirken

### 2. Aktuelle Schülerzahlen

In der DS0576/21 „Satzung Schulbezirke ...2023/24“ wurde dargestellt, dass 2.271 Einschüler zu beschulen sind. Entsprechend der mit den Schulen abgestimmten Aufnahmekapazitäten, sowie unter Beachtung einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 22 Schülerinnen und Schülern (SuS), können an den 33 Grundschulen insgesamt 108 Klassen gebildet werden. Damit können dann mindestens 2.376 SuS beschult werden.

Betrachtet man die Situation der SuS ab 2023/24, unter Beachtung der vorliegenden Daten (Einwohnermelderegister, Stand: 31.07.2022), ergibt sich folgendes Bild:

Schuljahr	2024	2025	2026	2027	2028
Einschüler	2.241	2.121	2.144	2.033	2.042

(Abgänge an freie Träger bzw. Verweilender u.ä. wurden nicht berücksichtigt)

Würde man davon ausgehen, dass die für 2023/24 abgestimmten Aufnahmekapazitäten (2.376 Plätze) und die beschlossenen Schulbezirke beibehalten werden, würde sich nachfolgendes Bild für die Klassenstärken in den nachfolgenden Schuljahren ergeben:

Schule/ SJ	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29
Am Kannenstieg	21,7	19,7	16	23	15,3
Weitlingstraße	17,5	11	16	16,5	17,5
Hegelstraße	23	18,8	30,2	31	31
Kritzmannstraße	21	19,5	19,8	15,5	20,8
Nordwest	17,5	15	19	6	8
Alt Olvenstedt	23,5	20,5	16,5	18	12,5
Am Fliederhof	11,3	12,3	18	14	11,7
Stadtfeld	26,2	22,8	25,2	23	26,8
Annastraße	27	27,7	31	28,3	30,3
Am Glacis	33	18	22	22,5	28
Am Grenzweg	27,2	21,5	22,5	19,8	16,2
Schmeilstraße	36	44	37	24	34
Am Westring	15,5	18,2	20,2	14,5	18
Diesdorf	20,2	19,8	16	20,5	14,5
Sudenburg	29,8	24,8	27,2	25	29,2
Friedenshöhe	24	25	23	21	22
Ottersleben	15,2	18,8	16,2	12,8	9,8
Leipziger Straße	23	27	27,8	24	23,2
B.-Brecht-Straße	24,2	21,8	26,8	22,8	26,5
Lindenhof	20,2	17,8	17,2	19,2	18,2
Am Hopfengarten	16,5	16	12,5	10,5	14
Im Nordpark	27,2	26,8	22,2	26,8	32,2
Moldenstraße	18	14,5	17,8	18,8	19
Buckau	26,5	21	25,5	24	20
Salbke	26,3	20	19,3	17,7	18,7
Westerhüsen	24	21,5	12	19	15,5
Am Brückfeld	27,7	31,7	23,7	25	26,3
Am Elbdamm	20	22,5	19	14	19,5
Am Pechauer Platz	14,7	20	19	12,7	16
Am Vogelgesang	20,3	20,3	20	22,3	20,7
Am Umfangsweg	19,5	17	24	18	10
Rothensee	17	18	16	20	15
An der Klosterwuhne	18,5	19	14,5	17,5	13,2

Die Abbildung zeigt deutlich, dass eine gleichmäßige Verteilung von Schülern aktuell nur für ein Jahr funktioniert. Eine Erweiterung der Schulbezirke 2023/24 auf folgende Schuljahre hätte an einzelnen Standorten eine deutliche Über- bzw. Unterkapazität zur Folge.

Die Zahlen machen insbesondere aber auch deutlich, wie schnell einzelne Schulstandorte bezüglich der erforderlichen Genehmigungsfähigkeit durch das Landesschulamt gemäß Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPL-VO) in Bedrängnis geraten könnten, wenn Schulbezirke aufgehoben bzw. Cluster gebildet werden würden. Die Mindestschulgröße laut SEPL-VO beträgt für Grundschulen 120 SuS. Sie sind mindestens zweizügig zu führen mit einer Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden SuS.

### 3. Variante 1 – Aufhebung der Schulbezirke

Der Elternwille steht hier im Vordergrund. Die Aufhebung räumt den Eltern ein Wahlrecht für eine der 33 kommunal geführten Grundschulen ein. Von welchen Kriterien die Eltern ihre Entscheidung abhängig machen, liegt in ihrer Verantwortung. Das könnten z.B. die örtliche Nähe, ein Schulprofil, das Schulkonzept, Arbeitswege und im Zusammenhang stehende Betreuung im Rahmen des Hortträgers sein.

Bei dieser Variante müssten im Vorfeld Aufnahmekapazitäten in Abhängigkeit der konkreten sächlichen und personellen Voraussetzungen für alle Standorte abgestimmt und festgelegt werden.

Übersteigt das Anwahlverhalten der Eltern die Kapazität einer Schule muss rechtzeitig (voraussichtlich im Frühjahr, welches dem Einschulungsjahr vorausgeht) ein Auswahl-Losverfahren durchgeführt werden. Die erforderlichen Regelungen, Härtefälle, Geschwisterkinder u.ä. wären hierzu in einer entsprechenden Satzung aufzunehmen. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass bei Nichtaufnahme ein Schulplatz zugewiesen wird, der schulwegetechnisch bei Weitem nicht der nächstgelegenen Schule entspricht. Damit sind Überschreitungen im Hinblick auf die Empfehlungen des Landes und die Zumutbarkeit eines Schulweges (30 Minuten) nicht mehr zu garantieren. Es würde dann die gesetzliche Regelung greifen, welche eine zumutbare Schulwegzeit von 60 Minuten voraussetzt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Herausstellung des Wohnortes bzw. des Schulweges, als sachgerechtes Kriterium, nicht heranzuziehen, da man mit der Aufhebung der Schulbezirke bewusst darauf verzichtet hat. Das bedeutet, dass den derzeit nicht bewilligten Anträgen auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes (für das SJ 2022/23 nach Auskunft des LSchA insgesamt 75 abgelehnte Anträge) eine weitaus höhere Anzahl an SuS gegenübersteht, die weitere Schulwege haben werden, weil sie durch Lospech nicht die gewählte nächstgelegene Grundschule besuchen dürften. Das ist weder nachhaltig noch sozial. Es wird zu wesentlich mehr Verkehr (Thema Elterntaxis) kommen. Erstklässler, die sozial nicht auf Elterntaxis zurückgreifen könnten, müssten einen Schulweg von bis zu einer Stunde, ggf. mit Umstiegen im ÖPNV auf sich nehmen. Das wird aktuell schon in den Verfahren zu Klasse 5 als Härtefall seitens der Eltern betrachtet, kann aber keine Berücksichtigung als Härtefallkriterium entsprechend der bisherigen Rechtsprechung finden.

Aus Sicht der Verwaltung besteht zudem bei Aufhebung der Schulbezirke die Gefahr, dass im Ergebnis des Anwahlverhaltens Schulen im Bestand gefährdet werden können. Auch können Klassenstärken von 22 SuS insbesondere in den Schulen mit Losverfahren nicht mehr garantiert werden, da dort 28 SuS zu beachten wären. Im Hinblick auf die INTEL-Ansiedlung und die zu erwartenden neu aufzunehmenden SuS, deren Anzahl weiterhin auf Grundlage von Prognosen und Erfahrungswerten basiert, ist es von größter Wichtigkeit, keine Schule im Bestand zu gefährden, um ausreichende Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stellen zu können.

Wie bereits festgestellt hält die Stadt Magdeburg derzeit 2376 Plätze an kommunalen Grundschulen vor. Bei den geplanten Schülerzahlen für die Einschuljahre 2024/25-2028/29 ergibt sich eine Auslastung von 89%. Dabei ist anzumerken, dass in die Betrachtung die Bruttozahlen, ohne Abzug der Schüler, welche an die Schulen in freier Trägerschaft oder Förderschulen gehen, berechnet wurde. Eine Standortgefährdung einzelner Schulen ist damit vorprogrammiert und durch den Schulträger mit der Öffnung der Schulbezirke nicht mehr händelbar. Es würde eine sehr unausgeglichene Klassenfrequenz an den einzelnen Standorten entstehen. An Standorten mit Auswahlverfahren wird sie bis zum Maximum ausgereizt sein, an anderen Standorten, insbesondere in Randbereichen wird sie am Rande der Mindestschülerzahl oder gar darunter sein.

Aus planerischer Sicht ist bei der Variante „Aufhebung der Schulbezirke“, die Gewährleistung eines ausgewogenen, auf den Bedarf ausgerichteten langfristigen Schulnetzes deshalb nur bedingt umzusetzen und kaum steuerbar, da Zügigkeiten von Schulen nicht individuell veränderbar und im Falle von Elternklagen auch belegbar sein müssen.

Mit dem Umstand, der 1,5jährigen Vorlaufzeit, ergeben sich weitere Problemlagen die zu beachten sind. Dazu zählen u.a.:

- Verweiler, Rückstellungen und sonderpädagogische Förderungen sind zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens nicht bekannt, Wartelisten können erst sehr spät abgearbeitet werden;

- Entscheidungen zur vorzeitigen Einschulung müssten sehr zeitig, u.U. übereilt getroffen werden;
- Zuzüge nach Magdeburg, die nach dem Auswahlverfahren erfolgen, können keine Berücksichtigung an Schulen finden, bei denen ein Auswahlverfahren erfolgt ist.
- Im Hinblick auf die INTEL-Ansiedlung ist dieser Aspekt für eine Willkommenskultur wichtig zu berücksichtigen, da davon ausgegangen wird, dass 60% der Familien innerhalb Deutschlands zuziehen und damit neue SuS in das kommunale Schulangebot integriert werden müssen.

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes ist festzustellen, dass die Durchführung von Auswahlverfahren (Losverfahren) einerseits zahlenmäßig nicht vorhersehbar ist, andererseits sehr verwaltungsintensiv sind. Das schließt neben der Vorbereitung und Durchführung des eigentlichen Verfahrens den steigenden Beratungsbedarf mit den Eltern ein. Ebenso wird sich der Anteil der Prüfung der Zumutbarkeit von Schulwegen und die Anzahl der Klagen deutlich erhöhen. Wie bei den Aufnahmeverfahren zu Stufe 5 sind Härtefälle einzuräumen, die geprüft und entschieden werden müssen. Härtefälle aus Sicht der Eltern sind jedoch selten deckungsgleich mit den gesetzlich normierten Härtefällen, sodass die Unzufriedenheit der Eltern, insbesondere im Hinblick auf das junge Alter der SuS, enorm sein wird.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Schulen, an denen Auswahlverfahren durchgeführt werden müssen, direkt. Auch dort steigt der Beratungsbedarf enorm. Enttäuschte Familien werden sich verstärkt an die Schulleitungen ihres Wohngebietes wenden. Mit einer Entscheidung zur Öffnung von Schulbezirken werden die Schulleitungen verstärkt belastet.

#### 4. Variante 2 – Bildung von Clustern

Bei der Bildung von Clustern werden mehrere Schulbezirke zu einem neuen Schulbezirk (Cluster) zusammengeführt. Im Rahmen der durch den Stadtrat im Vorfeld zu beschließenden Cluster können die Eltern eine Grundschule frei wählen. Schulprofile, Wegebeziehungen, pädagogische Konzepte der einzelnen Schule könnten hierbei zu Entscheidungskriterien der Eltern werden. Von welchen Prämissen sich die Eltern hierbei leiten lassen, ist dennoch offen und nicht planbar.

Mit dem in den Jahren 2013/14 bis 2015/16 durchgeführten Cluster-Pilotprojekt „Stadtfeld“ wurden mit den damaligen 5 Grundschulen bereits Erfahrungen gesammelt und erste Auswahlverfahren durchgeführt. Im Ergebnis dessen wurde die Erweiterung des Cluster-Modells auf das gesamte Stadtgebiet ab 2016/17 vorgeschlagen (DS0248/14). Die dazu vom Stadtrat geforderte zusätzliche Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Schulplatz an einer bestimmten Grundschule (beschlossener Änderungsantrag) war im Ergebnis der rechtlichen Prüfung nicht realisierbar. Nach Widerspruch des Oberbürgermeisters, dem der Stadtrat letztendlich gefolgt ist, wurde die Clusterbildung abgelehnt. Das wäre auch heute noch so, mit einer Clusterbildung verzichtet man bewusst auf einen Rechtsanspruch der Beschulung an einer bestimmten Grundschule.

Bei der Clusterbildung kann es zu Auswahlverfahren (Losverfahren), vergleichsweise wie beim Aufnahmeverfahren für Stufe 5, kommen. Auch bei dieser Variante sind für die jeweilige Schule Aufnahmekapazitäten festzulegen. Übersteigt bei einer Schule im Cluster die Anwahl die vorher festgelegte Kapazität, muss ein Losverfahren erfolgen. Bei einem negativen Ergebnis wird ein Platz an einer anderen Schule im Cluster angeboten.

Damit muss auch bei dieser Variante davon ausgegangen werden, dass sich Schulwege und deren Zumutbarkeit verändern werden und auch die bisher im Maximum zu betrachtenden 30 Minuten für

den Schulweg nicht immer gehalten werden können. Die vorhandene Rechtsprechung macht deutlich, dass ein möglichst kurzer Schulweg bei den Auswahlverfahren keine Rolle spielen darf, da mit der Clusterbildung eindeutig auf die Garantie der wohnortnahen Beschulung verzichtet werden würde. Es wird somit eine zumutbare Schulwegzeit von 60 Minuten zu beachten sein mit den bereits oben beschriebenen Auswirkungen auf mehr Verkehr und soziale Ungerechtigkeiten.

Ein entscheidender Nachteil auch dieses Verfahrens wäre, dass an Schulen mit Auswahlverfahren keine mittlere Klassenfrequenz von 22 Kinder pro Klasse gehalten werden kann. Hier gilt die Schülerzahl mit 28 Kinder pro Klasse als gegeben. Dies wiederum kann auch hier zu Standortgefährdungen an kaum angewählten Schulen führen.

Nachfolgend sind beispielhaft Vorschläge für ggf. mögliche Clusterbildungen auf Basis der Stadtteile, einschließlich der Abwägungen, aufgeführt:

#### Ottersleben/ Sudenburg/ Friedenshöhe

In diesem Cluster wäre es wahrscheinlich, dass eine Mehrzahl der Personensorgeberechtigten die Grundschule Ottersleben anwählen werden. Dort wäre dann im Falle eines Auswahlverfahren mit 5x28 Schülern in den Eingangsklassen zu rechnen. Auch ist es möglich, dass Schüler aus Ottersleben keinen Platz an der Schule erhalten und in der Folge eine Zuweisung zur GS „Friedenshöhe“ oder „Sudenburg“ erhalten werden.

#### Rothensee/ Am Vogelgesang

Eine Vielzahl von Personensorgeberechtigten aus dem ursprünglichen SBZ der GS „Rothensee“ könnte die GS „Am Vogelgesang“ anwählen, da diese auf dem Arbeitsweg liegt, besser erreichbar ist etc. Die GS „Rothensee“ erhält gerade ein neues Hortgebäude. Mit der Überanwahl der GS „Am Vogelgesang“ wäre die Zweizügigkeit der GS „Rothensee“ gefährdet.

#### Alt Olvenstedt/Nordwest/Am Fliederhof/ Am Grenzweg

Der Bereich Olvenstedt/Nordwest ist in den kommenden Jahren sehr unterfrequentiert, was Einschüler betrifft. Der SBZ müsste wahrscheinlich bis ins Neustädter Feld/Stadtfeld reichen um keine der Schulen im Bestand zu gefährden. Insbesondere die Schulen „Alt Olvenstedt“ und „Nordwest“ als sanierte Schulen sind hier besonders stark gefährdet.

#### Am Umfassungsweg/ Kritzmannstraße

Die GS „Am Umfassungsweg“ hat einen der kleinsten Schulbezirke der Stadt. Es ist davon auszugehen, dass hier eine Ballung der Anmeldung von Schülern mit Migrationshintergrund auftreten wird, die mit der zusätzlichen Geschwisterkindregelung kaum händelbar sein wird.

#### Am Hopfengarten/ Lindenhof/ B.-Brecht-Str./ Leipziger Straße

Die GS „Am Hopfengarten“ ist unter den hier genannten Schulen die kleinste mit ihrer Zweizügigkeit. Es besteht - unabhängig davon ob dem Cluster tatsächlich die 3 oben genannten oder nur die GS „Lindenhof“ angehören würden - die Gefahr, dass diese Schule an ihre Kapazitätsgrenzen stößt und eine Vielzahl von Schülern aus dem Bereich Hopfengarten die Leipziger Chaussee queren müssten, weil eine Aufnahme in der Schule ihres Wohngebietes nicht mehr möglich ist. Dieser Schulweg ist zumutbar und bindet keine Härtefallregelung. Hier wäre mit sehr starken Elternprotesten zu rechnen.

Auch die Bildung von Clustern würde auf Grundlage einer Datenlage basieren, die mindestens 1,5 Jahre vor der Aufnahme der Beschulung liegen und letztlich auch nur eine Schulbezirkseinteilung mittels Optimierungsrechnung beinhalten, der einige „Innengrenzen“ fehlen.

Eine Clusterbildung, ausschließlich auf Basis der vorliegenden Stadtteilgrenzen, erscheint - wie bereits bei der Bildung der Schulbezirke oben dargestellt - kein geeignetes Mittel und wäre



unrealistisch in der Umsetzung. Es würde somit auch hier zu einer jährlichen Anpassung der „Außengrenzen“ kommen.

Bei der Bildung von Clustern ist darüber hinaus zu überlegen, welcher zumutbare Einzugsradius gewählt wird. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Schulwegen und der Schulwegsicherheit. Darüber hinaus ist abzuwägen, welche Anzahl an Schulbezirkzusammenschlüssen die sinnvollste und praktikabelste ist. Dabei könnten Zuordnungen mit den „Randstadtteilen“, wie z.B. Rothensee, an Grenzen im Hinblick auf zumutbare Schulwege, stoßen.

Aufgrund der dargestellten Nachteile (zu erwartende Losverfahren, keine gleichmäßige Verteilung der Schülerströme auf alle Schulen, Bestandsgefährdungen einzelner Schulen, längere Schulwege) und der oben dargestellten Beispiele, werden sich bei einem Clustermodell die Bedingungen für eine Vielzahl von SuS verschlechtern. Nach Auffassung der Verwaltung könnten das wesentlich mehr sein, als die derzeitige Anzahl der abgelehnten Anträge auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes (SJ 2022/23 insgesamt 75 abgelehnte Anträge).

#### 5. Variante 3 – Bildung von Schulbezirken

Die Personensorgeberechtigten (Eltern) können bisher grundsätzlich zwischen der laut Schulbezirkzuordnung festgelegten zuständigen Grundschule oder einer der 5 Grundschulen in freier Trägerschaft entscheiden. Die Zuordnung der Schulbezirke nach den im Vorfeld für das Optimierungsverfahren festgelegten Basisfaktoren, wie z.B. Wohnanschrift, mittlere Wegstrecke, mittlere Klassenfrequenz, Aufnahmekapazität, entspricht der derzeitigen Verfahrensweise.

Eltern, die mit der Zuordnung zu einer kommunalen Grundschule nicht einverstanden sind, können den Weg der begründeten Antragstellung an das Landesschulamt gehen, „Beschulung außerhalb der zuständigen Grundschule“. Für das Schuljahr 2022/23 gingen lt. Angaben des Landesschulamtes 300 Anträge ein. Davon wurden 195 genehmigt, 30 Anträge wurden zurückgenommen und 75 Anträge wurden abgelehnt. Geht man von einer Größenordnung von durchschnittlich 2.100 zu beschulenden Einschülern aus, erhalten weniger als 4 % der SuS eine Ablehnung für ihre Wunschscheule.

Der große Vorteil des Optimierungsverfahrens ist eine gleichmäßige Verteilung der Schülerströme auf der Basis der vom Stadtrat beschlossenen mittleren Klassenfrequenz von 22 Kindern je Klasse. Damit kann insbesondere vermieden werden, dass bei Schulen, in denen weniger Schülerinnen und Schüler (SuS) im direkten Umkreis wohnen, die Bestandsfähigkeit entsprechend der Vorgaben der SEPL-Verordnung des LSA gefährdet wird. Gleichzeitig wird vermieden, dass andere Schulen, in deren Umkreis viele SuS wohnen, hohe Klassenstärken haben werden.

Mit dieser Steuerung werden Auswahlverfahren (Losverfahren) vermieden. Eltern und Einschüler wissen frühzeitig (1,5 Jahre vor Schulbeginn), welche Schule besucht wird. Vorschule und sonstige Abstimmungen mit den Schulen können gut organisiert werden.

Als nachteilig zeigt sich, dass die Schulbezirke bisher jährlich von Änderungen betroffen sind und keine Verstetigung über ein Schuljahr hinaus, möglich war. Das führt zu „Unsicherheiten“ bei den in den Randbereichen der Schulbezirke wohnenden Eltern. Ziel ist hier nach wie vor, eine Möglichkeit zu entwickeln, feste Schulbezirke über mehrere Jahre mit einer mittleren Klassenfrequenz von 22 Schülern pro Klasse zu halten. Mit der derzeitigen Dynamik der Entwicklung der Schülerzahlen (steigende Zahl von Flüchtlingen und Intel-Ansiedlung) ist dies aber für die nächsten 4 Jahren nicht

realistisch umsetzbar.

Aus Verwaltungssicht bietet die Variante der Schulbezirksbildung mit Optimierungsverfahren die Möglichkeit einer gezielten standortkonkreten Steuerung/Zuordnung von Schülerströmen, unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität. Damit sind insbesondere die erforderlichen Planungssicherheiten (Verteilung und Zuordnung der Einschüler) gegeben und kalkulierbar. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes ausgeglichenes Beschulungsangebot möglich. Zudem ist es aus Sicht der Verwaltung auch das gerechteste Verfahren. Wenigen Ablehnungen (SJ 2022/23 insgesamt 75) stünden ansonsten weitere Schulwege mit Auswirkungen auf Verkehr und Schulwege für wesentlich mehr SuS gegenüber. Das wäre weder nachhaltig noch sozial.

#### 6. Optimierungsverfahren zur Schulbezirksbildung und Möglichkeiten der Verbesserung in Zusammenarbeit mit der OvGU

In den letzten beiden Jahren hat das Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung Gespräche mit Mitarbeitern des Institutes für Mathematische Optimierung (IMO) der Otto-von-Guericke-Universität im Kontext des Verfahrens der Schulbezirksoptimierung gesucht. Gegenstand des ersten Austausches im Jahr 2021 mit Prof. Dr. Volker Kaibel war die Überprüfung der Angemessenheit des Verfahrens auf Basis der folgenden Optimierungsaufgabe.

Die SuS eines Einschuljahrgangs sollen optimal auf die freien Kapazitäten der Grundschulen verteilt werden. Optimal meint hierbei die Zuordnung der SuS unter Minimierung der Summe der fußläufigen Distanzen bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Kapazitäten in den Grundschulen. Die Kapazitäten ergeben sich aus der möglichen Zahl der Klassen, welche in den Grundschulen eingerichtet werden können sowie der durch den Stadtratsbeschluss definierten Klassenstärke von 22 Kindern für die erste Klasse.

Als Ergebnis wurde der verwendete Optimierungsalgorithmus der ungarischen Methode seitens Prof. Dr. Kaibel als ein angemessenes Verfahren zur Lösung der Optimierungsaufgabe eingestuft. Lediglich bei den Parametern der Optimierung, vor allem der Definition der Wegkosten, wurde die Möglichkeit gesehen, durch monotone Transformationen (z.B. Quadrieren der Wegedistanz) eventuelle Verbesserungen zu erzielen.

Zudem wurde die Zufallssimulation, um das Ergebnis auf die Gesamtstadt zu übertragen, als zu rechenintensiv eingestuft. Aufgrund des fehlenden Mehrwerts der Simulation - das Umzugsverhalten wird hiermit nicht adäquat abgebildet, sondern dient lediglich zur Variation der zu optimierenden Adressen - kann darauf nach jetzigem Stand verzichtet werden.

Gegenstand des zweiten Austausches im Jahr 2022 war die Klärung der Frage, wie das Verfahren angepasst werden kann, um eine bessere Stabilität in die Ergebnisse über einen längeren Zeitraum und somit längerfristige Zuordnungen von Schulbezirken zu erzielen. Seitens des Institutes für Mathematische Optimierung (IMO) der Otto-von-Guericke-Universität waren Herr Prof. Dr. Volker Kaibel sowie Herr Dr. Ulf Friedrich zugegen.

Generell ist als Ergebnis der Gespräche anzumerken, dass eine Stabilität der Zuordnung über mehrere Jahre mit Abstrichen bezüglich der Modellparameter einhergeht (Optimalität hinsichtlich der zurückzulegenden Wegedistanzen und/oder die angestrebte Einhaltung der Kapazitäten). Problematisch sind die kleinräumig stark variierenden Verteilungen der SuS über die

unterschiedlichen Jahresscheiben sowie die eingeschränkte Flexibilität hinsichtlich der jährlichen Kapazitäten in den Grundschulen.

Eine komplett feste Zuordnung der Schulbezirke über mehrere Jahre ist als Ziel daher mit vielen Nachteilen verbunden. Stattdessen wird ein Verfahren präferiert, welches die zeitliche Kontinuität in der Zuordnung als Nebenbedingung mitberücksichtigt. Das Maß der Veränderung könnte dann den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst werden. Der Einfluss auf andere Randbedingungen sollte trotzdem möglichst klein gehalten werden.

Um zukünftige Entwicklungen besser im Blick zu haben, wurde seitens der Universität auf neue Methoden der Mikrosimulation verwiesen. Diese ermöglichen annahmegestützte kleinräumige Prognosen der Bevölkerungsentwicklung und können somit ein gutes Mittel sein, um zukünftige Bedarfe besser abschätzen zu können, als der bloße Blick auf den Ist-Stand der Bevölkerungsverteilung interessierender Kohorten. Dr. Friedrich von der OvGU hat bereits in diesem Feld geforscht und angeboten, den Kontakt mit der Universität Trier herzustellen. Hier wurden Mikrosimulationen bereits angewandt, um die zukünftige Entwicklung der Grundschulversorgung zu untersuchen (*Dräger, Sebastian; Kopp, Johannes, Münnich, Ralf; Schmaus, Simon 2021: Die zukünftige Entwicklung der Grundschulversorgung im Kontext ausgewählter Wanderungsszenarien. Eine kleinräumige Mikrosimulation am Beispiel der Stadt Trier*). Gerade im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen (Intel-Ansiedlung, etc.) können Mikrosimulationen als Methode in der Stadtplanung an Bedeutung gewinnen.

Daneben wurde angeregt, den Optimierungsalgorithmus von der punktuellen Zuordnung aktueller Adressen von Kindern zu lösen und stattdessen die Zuordnung von Flächen auf Basis der erwarteten Verteilung von Kindern im Einschulungsalter vorzunehmen.

Unter dieser Bedingung ist es möglich, zukünftige Entwicklungen in der Verteilung besser zu berücksichtigen. Ein Optimierungsalgorithmus auf der Basis von Flächen muss für die Schulbezirksoptimierung allerdings noch entwickelt werden und steht nicht kurzfristig zur Verfügung.

Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde daher vereinbart, die Kooperation mit der OvGU zu vertiefen, mit dem Ziel, das Verfahren zu verbessern. Explizit soll das Thema der flächenbasierten Schulbezirksoptimierung als Masterarbeitsthema im Institut für Mathematische Optimierung (IMO) ausgeschrieben werden. Darüber hinaus soll Kontakt mit der Universität Trier aufgenommen werden, um die in dem Paper angewandten Verfahren der Mikrosimulation auch für die Stadt Magdeburg in Anwendung zu bringen und deren Nutzen im Kontext der Schulbezirksoptimierung zu überprüfen.

Für die bevorstehenden Schulbezirkbildungen stehen diese neuen Methoden noch nicht zur Verfügung. In Folge des ersten Austausches mit der OvGU ist der derzeit präferierte Ansatz daher, die vom Einwohnermeldeamt gemeldeten Kinder (Jahresscheibe), welche voraussichtlich eingeschult werden sollen, über das Optimierungsverfahren der Ungarischen Methode einer Schule zuzuordnen. Auf die Zufallssimulation wird allerdings verzichtet. Die flächigen Schulbezirke werden zum einen durch die Zuordnung der Jahresscheibe bestimmt. Adressen in der Fläche, die auf Basis der optimalen Zuordnung aufgespannt wird, werden ebenfalls den jeweiligen Schulen zugeordnet. Die Bereiche dazwischen werden aufgrund lokaler Gegebenheiten (Querung großer Straßen, Schulwegsicherheit, einheitliche Zuordnung kleinräumiger Bereiche, zeitliche Kontinuität) manuell einem angrenzenden Schulbezirk zugeordnet, um im Rahmen von Um- und Zuzügen von schulpflichtigen Erstklässlern eine eindeutige Zuordnung aller Adressen zu den Schulbezirken abzusichern.

## 7. Zusammenfassung

Abschließend werden zusammenfassend Aspekte in einer Tabelle gegenübergestellt und gewichtet:

<b>Kriterium</b>	<b>Schulbezirke</b>	<b>Cluster</b>	<b>Aufhebung</b>
Wahlfreiheit der Eltern	zwischen zuständiger GS und freiem Träger	innerhalb des Clusters	freie Anwahl einer GS
Anträge auf Beschulung außerhalb des SBZ	erforderlich	erforderlich, wenn GS außerhalb des Clusters	entfällt innerhalb Magdeburgs
Auswahlverfahren	nein	ja	ja
Aufnahmekapazität	durch Steuerung der Schülerströme mit Optimierungsverfahren angelehnt an SR-Beschluss 22er Klassenfrequenz	von Maximum (28er Klassenstärke) bis unter Mindestschülerzahl und Gefährdung des Bestandes	von Maximum (28er Klassenstärke) bis unter Mindestschülerzahl und Gefährdung des Bestandes
Zumutbarkeit Schulweg	Ja, angestrebt max. 30 Min.	innerhalb des Clusters bis zu 1 Stunde	in Abhängigkeit des Beschulungsortes bis zu 1 Stunde
Festlegung Aufnahmekapazität	erforderlich, Anzahl Klassen x 22	erforderlich, Anzahl Klassen bei Losverfahren x 28	erforderlich, Anzahl Klassen bei Losverfahren x 28
Steuerung Schülerströme durch Verwaltung	hoch	geringer	nicht möglich
GS-Bezug zum Stadtteil	ja	teilweise	in Abhängigkeit des Elternwillens und des Losglücks
Verwaltungs-Prüfaufwand/Belastung der Schulleitungen	normal	hoch	sehr hoch

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile der Bildung von Schulbezirken mit dem Optimierungsverfahren bei Weitem die Verfahren der Aufhebung von Schulbezirken oder die Clusterbildung. Ein gleichbleibender Schülerstrom mit einer mittleren Klassenfrequenz von 22 SuS ist nur bei der Bildung von Schulbezirken machbar. Auch kann nur hier die Gefährdung einzelner Schulstandorte ausgeschlossen werden.

Sowohl bei Clustern, als auch noch verstärkter bei der Aufhebung der Schulbezirke kann eine Gefährdung von Schulstandorten entstehen, da die Mindestjahrgangsstärken gemäß der SEPl.-VO nicht gesteuert werden können durch die mögliche Überanwahl bestimmter Schulstandorte. Es wird an Schulen mit Aufnahmeverfahren zudem eine Klassenstärke von 28 Schülern pro Klasse geben müssen.

Der Zeitpunkt von Losverfahren bei den Varianten Cluster und Aufhebung der Schulbezirke erfolgt anderthalb Jahre vor der Aufnahme in die Schule, da die Verweiler jedoch erst kurz vor Schuleintritt bekannt sind, ist ein Abbau der Warteliste erst sehr spät möglich. Auch können Zuzüge in Schulen mit Auswahlverfahren in diesen 1,5 Jahren nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Vorschule ist so für viele Schüler nicht an der tatsächlichen Grundschule durchführbar. Dies ruft bei vielen Kindern

herbe Enttäuschungen hervor.

Beide Verfahren – Cluster und Aufhebung der Schulbezirke - sind weder nachhaltig noch sozial. Die Schulwege werden sich für viele SuS unfreiwillig verlängern. Es wird zu wesentlich mehr Verkehr (Thema Elterntaxis) kommen. Erstklässler, die sozial nicht auf Elterntaxis zurückgreifen könnten, müssten einen Schulweg von bis zu einer Stunde, ggf. mit Umstiegen im ÖPNV auf sich nehmen. Dieser kann aber nicht als Härtefall oder sachgerechtes Kriterium für ein Auswahlverfahren herangezogen werden, sofern er nicht 60 Minuten übersteigt.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile schlägt die Verwaltung den Erhalt der Schulbezirke unter Anwendung der Optimierungsrechnung vorerst bis zum Schuljahr 2027/28 vor. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die durch den Ukrainekrieg und die Intel-Ansiedlung noch nicht abzuschätzenden Auswirkungen auf die gesamte Schulentwicklungsplanung.

Hierbei können nach wie vor die Anträge auf Beschulung außerhalb des Schulbezirkes gestellt werden, Geschwisterkinder werden weiterhin gemeinsam an einem Schulstandort beschult. Es wird im Mittel für alle der kürzeste und sicherste Schulweg gewährleistet und eine mittlere Klassenfrequenz von 22 Schülern pro Klasse ermöglicht. Ungünstige Schulwege, wie die Querung größerer Hauptstraßen, können gesteuert und größtenteils vermieden werden. Individuelle Standortbesonderheiten (Sanierung und Auslagerung) sind über die Schulbezirke steuerbar.

Hierbei soll allerdings das Ziel der Verwaltung sein, eine Variante zu erstellen, in der die Schulbezirke über mehrere Jahre hinweg gleichbleibend sind und die Vorteile dieser trotzdem beibehalten bleiben. Dazu sind die Ergebnisse der Untersuchungen der OvGU abzuwarten.